



DBSV - Telegramm Nr. 22 / 2020

Liebe Leser*innen,

wie immer seit dem Beginn der Corona-Krise im März blicken wir zunächst auf die aktuelle Entwicklung. Die erste Novemberhälfte ist überschritten und die Infektionszahlen verharren weiter auf hohem Niveau. Der Umgang mit dieser Pandemie ist im Sport, aber vor allem im täglichen Leben unverändert schwierig. Es stellt sich die bange Frage, wie es wohl weitergehen wird. Im Vergleich zum Frühjahr wurde überall viel dazugelernt, was den Umgang mit dem Virus angeht. Was wir künftig benötigen, ist ein Mittelweg aus - gesundheitlich und für den Sport wichtigen - vertretbaren Entscheidungen und nach wie vor gebotener Vorsicht. Auf jeden Fall müssen wir uns immer wieder bewusst sein, dass vieles in absehbarer Zeit nicht mehr so sein wird wie noch vor einem Jahr.

Nach jetzigem Stand ist der Sportbetrieb weitgehend bis zum 30. November 2020 unterbrochen. Ob es dabei letztendlich bleibt, wird sicherlich die weitere Entwicklung der Corona - Pandemie zeigen. Es ist sicherlich heute nicht der Zeitpunkt, darüber zu spekulieren, welche Folgen die Bundesregierung und die zuständigen Länder in der nächsten Konferenz am 25. November aus der jetzigen Situation ziehen werden. Sportdeutschland hat zwischenzeitlich durch den DOSB und die Landessportbünde einen Appell für alle Sportarten an die dafür zuständigen Ministerpräsidentinnen, Ministerpräsidenten und Regierenden Bürgermeister gerichtet. Darin wird auch auf die eigenständig getroffenen, vielfältigen Maßnahmen des Sports im Hygienebereich, aber auch auf die Bedeutung des Sports insgesamt für die Gesundheit und den Zusammenhalt in der Gesellschaft hingewiesen. Verantwortungsvolles Sporttreiben ist aus der Sicht des Sports ein wichtiger Teil der Lösung beim gemeinsamen Durchstehen sowie der endgültigen Überwindung der Pandemie.

Bitte bleiben Sie / bleibt Ihr gesund !

Uwe Tronnier

Rechtliche Fragen

Wir setzen heute die beliebte Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär für seinen aktuellen Beitrag. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens haben die Bundesländer ihre jeweiligen Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie deutlich verschärft. Faktisch ist derzeit die Durchführung der meisten Mitgliederversammlungen nicht mehr möglich. Viele Vorstände sind verunsichert, wie sie nun vorgehen sollen oder gar müssen. In seinem neuen Fachbeitrag stellt Patrick R. Nessler die allgemeinen Parameter dar, an denen ein Verein entscheiden muss, ob er eine Mitgliederversammlung -gegebenenfalls virtuell- durchführt oder nicht. Die Situation muss für jeden Verein gesondert geprüft und die Entscheidung auch gesondert getroffen werden. Warum das so ist, erläutert unser Generalsekretär in dem anhängenden Artikel. Viel Spaß beim Lesen!

Abschlussbilanz der 2020 durchgeführten bzw. abgeschlossenen DBM:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed
03.09.-06.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr auch die 2.DBM Fernschach 2016 im Einzel, die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel, die 5.DBM Fernschach 2019 im Einzel sowie die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft. Insgesamt mussten wegen der Corona-Krise 27 geplante Deutsche Betriebssport - Meisterschaften abgesagt oder zeitlich verschoben werden. Wir danken allen Organisatoren und Ausrichtern für ihre vielfältigen Bemühungen - auf ein Neues im Jahr 2021.

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

Die nachfolgende Übersicht wird sich sicherlich noch erweitern, da wir bei Besserung der Corona - Situation davon ausgehen, dass die überwiegende Zahl der im Jahr 2020 abgesagten oder verschobenen Deutschen Betriebssport - Meisterschaften im Jahr 2021 erneut angeboten und ausgeschrieben wird. Hinsichtlich der Übersicht zu den ohne neuen Termin verschobenen DBM verweisen wir auf die vorangegangenen Telegramme.

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020 *)
Info: www.bsv-hamburg-bowling.de oder www.facebook.com/DBMBowling			
27.02.2021	Aschaffenburg	22.DBM Hallenfußball	31.Dezember 2020
Info: www.fc-bavaria75.de oder www.facebook.com/DBMFussball			
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	15.Januar 2021
Info: www.bsv-hamburg-bowling.de oder www.facebook.com/DBMBowling			
19.06.2021	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Neunkirchen/Saar	04.DBM Triathlon	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
20./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt
21./22.08.2021	Einbeck / Nieders.	01.DBM Tennis	Ausschreibung folgt
02.-05.09.2021	Stuttgart	23.DBM Bowling Team / Einzel	Ausschreibung folgt
17.10.2021	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt

*) Der Meldeschluss für die 9.DBM Bowling (Trio) steht unmittelbar bevor. Ob die DBM jedoch wie geplant vom 7.1.-10.1.2021 in Berlin ausgetragen werden kann, wird vom Fortgang der Corona-Pandemie und von den dazu anstehenden Entscheidungen der Politik abhängen. Alle Trios werden im Dezember auf den üblichen Wegen (Homepage, Facebook, Mail) über den weiteren Fortgang informiert. Sollte die DBM zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden können, ist eine Verlegung unter Beibehaltung des Austragungsortes Berlin geplant. Der genaue Termin (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021) muss dann noch in Absprache mit den Bowlingsportanlagen festgelegt werden. An eine generelle Absage der 9.DBM Bowling ist nicht gedacht.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV aktuell mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere:

2021:

08.05.2021 Leichtathletik	München Terminvorkündigung - weitere Informationen folgen	Im Englischen Garten	14.Münchner-Kindl-Lauf
12.05.-15.05.2021 Bowling	Berlin Kontakt: anitatronnier@snafu.de	50.BEC – Europameisterschaft	aus 2020 verschoben
24.09.2021 Bowling / Einzel	Berlin Terminvorkündigung - weitere Informationen folgen	4.DBSV-Bowlingnacht als Teil der „Europäischen Woche des Sports“	Kontakt: tronnie@snafu.de

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCS und EFCS

Meldeschluss:

Die für den Zeitraum vom 19.03.-22.03.**2021** vorgesehenen 15.Europäische Winterspiele (ECWG 2020) können nach jetzigem Stand voraussichtlich nicht stattfinden. Weitere Informationen folgen demnächst. Hier nun die Übersicht über die zum jetzigen Zeitpunkt geplanten internationalen Veranstaltungen der EFCS und der WFCS.

16.06.-20.06. 2021	Athen/Griechenland	03.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	Termin folgt
22.06.-26.06. 2022	Arnheim/Niederlande	23.Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)	Bulletin folgt
Termin folgt	Leon/Mexiko	04.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06. 2023	Bordeaux/Frankreich	24.Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni 2024	Catania/Italien	05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

115. adh-Vollversammlung erfolgreich digital durchgeführt

In der - aufgrund der Corona-Pandemie erstmals digital durchgeführten - adh-Vollversammlung wählten die Delegierten von 96 adh-Mitgliedshochschulen am 16. November 2020 nicht nur den neuen Vorstand sowie die Gremienmitglieder, sondern entschieden auch über Anträge. Außerdem wurde der Haushalt 2021 bewilligt. Die studentischen und hauptamtlichen Hochschulsportvertreter*innen bestätigten mit 98% der Stimmen den Geschäftsführer des Hochschulsports Hamburg, Jörg Förster, als adh-Vorstandsvorsitzenden. Jörg Förster startet damit in seine dritte Amtszeit in dieser Position. Ebenso im Amt bestätigt wurde Dirk Kilian (hauptamtlich/HS Darmstadt), der sich seit dem Jahr 2015 im adh-Vorstand im Bereich Bildung engagiert. Nach dem Ausscheiden von Maren Schulze (hauptamtlich/Uni Potsdam) wählten die Delegierten Sarah Pullich (hauptamtlich/HS Rhein-Waal) als ihre Nachfolgerin für den Finanzvorstand ins Amt. Komplettiert wird der Vorstand von den neuen studentischen Mitgliedern Julia Berschick (Uni Regensburg), Franziska Faas (Uni Heidelberg) und Joshua Miethke (Uni Potsdam), die sich im Vorstand vor allem in den Bereichen Gesundheitsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Wettkampfsport engagieren werden. Außerdem sind adh-Generalsekretär Dr. Christoph Fischer sowie der Länderratssprecher Christoph Edeler (TU Dortmund) weiterhin nicht stimmberechtigte Mitglieder des adh-Vorstands. Präsident Uwe Tronnier hat Jörg Förster und seinem gesamten Team die herzlichen Glückwünsche des Deutschen Betriebssportverbandes übermittelt und viel Erfolg für die verantwortungsvolle Tätigkeit gewünscht. Er betonte die konstruktive und freundschaftliche Zusammenarbeit in den VmbA und zwischen den Verbänden, die auch in der Zukunft ihre Fortsetzung finden wird.

U.T. 22.11.2020

Betriebssport ist Vielfalt - seit 66 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Die "Nichtdurchführung" der Mitgliederversammlung

Oder: Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie?

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Bestimmt die Satzung eines Vereins, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Abhaltung einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist, besteht nach § 36 BGB eine Einberufungspflicht des für die Einberufung zuständigen Vereinsorgans. Außerdem ist die Mitgliederversammlung eines Vereins dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Ein solches Einberufungsinteresse ist z. B. gegeben, wenn Organe des Vereins durch Wahlen neu besetzt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Wahl der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins. Das Einberufungsinteresse kann aber dann entfallen, wenn die Amtszeit der zu wählenden Organmitglieder noch nicht abgelaufen ist. So hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 28.03.2020 den § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend: GesRuaCOVBekG) geschaffen. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG bleibt ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied auch ohne entsprechende Satzungsregelung nach Ablauf seiner satzungsgemäßen Amtszeit in 2020 bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Eine Verletzung der Einberufungspflicht ist für das Einberufungsorgan dann ohne nachteilige Folgen, wenn die Mitgliederversammlung entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbar ist oder aber eine Abwägung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder dazu führt, dass die Mitgliederversammlung nicht einzuberufen ist.

Soweit die Mitgliederversammlung aufgrund der staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden darf, kann sie in dieser Form auch nicht durchgeführt werden. So sind z. B. derzeit nach § 6 Abs. 3 der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 30.10.2020 Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe in geschlossenen Räumen mehr als 10 Personen zu erwarten sind, verboten.

Sofern die Zahl der Mitglieder des Vereins die dann aktuell durch die staatlichen Regelungen erlaubte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen übersteigt, wäre die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung wohl verboten und damit rechtlich unmöglich. Jedenfalls dürfte eine Mitgliederversammlung dann nicht durchführbar

sein, wenn die Teilnahme von mehr Mitgliedern zu erwarten ist, als nach der dann aktuell gültigen Rechtsverordnung an einer Versammlung teilnehmen dürfen.

Selbst wenn, die Zahl der Mitglieder des Vereins und die dann erlaubte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Durchführung einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung zuließen, müssen die weiteren staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden. So müssen z. B. nach § 6 Abs. 3 VO-CP die Veranstalter dafür sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 m bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich eingehalten wird (außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts).

Damit ergibt sich für einen Verein bei der Auswahl der Versammlungsstätte das Problem, dass er erst einmal eine solche mit ausreichend Platz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den von ihnen einzuhaltenen Abstand finden muss. Demnach ist die Mitgliederversammlung auch dann nicht durchführbar, wenn keine ausreichend große Versammlungsstätte verfügbar ist.

Zusätzlich sind bei einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung z. B. nach § 5 Abs. 3 VO-CP die in Ziffer 4 des Rahmenkonzeptes zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen vom 23.09.2020 festgelegten Maßnahmen zu ergreifen.

Folglich ist bei der Entscheidung über die Durchführung einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung auch zu berücksichtigen, ob die sich für den Verein bei der Durchführung der Mitgliederversammlung unter den vorgenannten Anforderungen an die Räumlichkeiten etc. ergebenden Kosten wirtschaftlich tragbar sind. Das kann nur im Einzelfall, insbesondere in Bezug auf die bisher üblichen Kosten der Versammlungsstätten und das konkrete Vermögen des Vereins bewertet werden.

Außerdem besteht zwischen jedem Verein und seinen Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Sicherlich ist die Gesundheit eines Mitglieds bzw. eines von einem Mitglied zur Mitgliederversammlung entsandten Delegierten ein solch schützenswerter Belang. Auch die Freiheit des Mitglieds bzw. des Delegierten ist ein besonders schützenswerter Belang. Die Freiheit könnte beeinträchtigt werden, wenn aufgrund einer während der Teilnahme an der Mitgliederversammlung vermuteten oder gar erlittenen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus das Mitglied oder der Delegierte in eine Quarantäne müsste.

Demnach kann die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung auch dann nicht angebracht sein, wenn die Zusammensetzung des Mitgliederkreises des Vereins aufgrund der Rücksichtnahmepflichten des Vereins dazu führt, dass diese zum Schutz der Mitglieder zu unterlassen ist. Das kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Dass während der COVID-19-Pandemie die Abhaltung von Präsenzversammlungen wegen der vorstehenden Ausführungen vielfach nicht möglich ist, rechtfertigt alleine nicht, die Mitgliederversammlung ganz entfallen zu lassen. Denn der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 GesRua-COVBeKG die Möglichkeit geschaffen, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen bzw. nicht anwesende Personen einer Präsenzversammlung virtuell zuzuschalten (Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 8. Auflage 2018, § 36 Rn. 6a).

Eine virtuelle Mitgliederversammlung kann grundsätzlich mittels aller Medien erfolgen, die eine „telekommunikative“ Präsenz und damit eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Möglich sind insbesondere Telefon- und Videokonferenzen. Der Vorstand hat pflichtgemäß zu prü-

fen, welche Ausgestaltung in Ansehung des Mitgliederkreises und der konkreten Tagesordnungspunkte praktikabel und zweckgerecht ist (Schneider/Bischoff: Virtuelle Mitgliederversammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie, ZStV 2020, 153).

Es ist offenkundig, dass je nach konkreter Zusammensetzung des Mitgliederkreises die Ausstattung der einzelnen Mitglieder mit technischen Mitteln zu einer möglichen Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung oder zur virtuellen Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung unterschiedlich stark sein kann. Ist die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist eine Aussetzung der Einberufungspflicht denkbar (Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 1. Auflage 2020, COVMG § 5 Rn. 20).

Die Aussetzung der Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist nach den vorstehenden Ausführungen also nur auf Grundlage einer umfassenden Prüfung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Vereins und unter Abwägung der Interessen des Vereins und der Mitglieder möglich.

Stand: 04.11.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*